

## Das Steueramt informiert

### Grundsteuerreform 2025 – Daten für die Grundsteuerfeststellungserklärung.

Aktuell sind alle Eigentümer\*innen von bebauten und bebaubaren Grundstücken aufgefordert, eine Steuererklärung zur Erfassung der Daten für die neue Grundsteuer B abzugeben. Diese wird erstmals 2025 erhoben werden.

Für die Erklärung, die über das Portal ELSTER, an das Finanzamt einzureichen ist, werden folgende Angaben benötigt:

- Aktenzeichen des Finanzamts (siehe Anschreiben des Finanzamts zur Erfassung der Daten oder letzter Grundsteuerbescheid der Gemeinde vom Januar 2022)
- Lage (siehe BORIS-BW)
- Gemarkung, (Flur), Flurstücknummer (siehe BORIS-BW)
- Grundbuchblatt (ggf. Anforderung beim Grundbuchamt Mannheim notwendig (Tel. 0621/2921456))
- ggf. Miteigentumsanteil
- Bodenrichtwert (siehe BORIS-BW)
- Angabe, ob Grundstück bebaut ist und überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird
- ggf. Angaben zu Vergünstigungen (z.B. Denkmalschutz)

Das Finanzamt weist ausdrücklich darauf hin, dass das elektronische Meldeverfahren ELSTER für die Feststellungserklärung genutzt werden soll und eine Papiererklärung nur in absoluten Härtefällen angenommen wird

Die **Bodenrichtwerte** sind über das eigens eingerichtete Portal BORIS-BW [www.gutachterausschuesse-bw.de/borisbw](http://www.gutachterausschuesse-bw.de/borisbw) abzurufen.

Bei Fragen zu den Bodenrichtwerten steht Ihnen der Zweckverband **Gutachterausschuss Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis** zur Verfügung:

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 9:00-12:00 Uhr, Tel. 06224/5739530 oder per Mail [verwaltung@gaasornk.de](mailto:verwaltung@gaasornk.de).

Für allgemeine Fragen zur Grundsteuerreform bzw. zum Feststellungsverfahren hat das **Finanzamt Heidelberg** eine **Hotline** eingerichtet. Diese ist zu erreichen unter **06221/7365-909**.

Eine Datenerhebung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (**Grundsteuer A**) ist aktuell noch nicht möglich und wird voraussichtlich erst am Oktober 2022 möglich sein.